

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
Herr Pirmin Schwander
Präsident
3003 Bern

Frauenfeld, 14. August 2018

13.430 n Pa.Iv. Rickli Natalie. Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) betreffend Haftung bei Öffnung des Straf- und Massnahmenvollzugs und teilen Ihnen mit, dass wir die geplante Revision entschieden ablehnen. Für die Begründung schliessen wir uns vorab der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 17. März 2017 an, die im erläuternden Bericht unter Ziff. 2.3 wiedergegeben wird.

Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass der Vorentwurf nur vordergründig eine Besserstellung der Opfer von Straftaten bezweckt, die im Rahmen von Vollzugsöffnungen begangen werden. Vielmehr zielt er indirekt auf die Konzeption der stufenweisen Wiedereingliederung, wie sie das Bundesrecht vorschreibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015), und stellt diese in Frage.

Dieser gesetzliche Wiedereingliederungsauftrag gilt auch für Täterinnen und Täter, die eine Tat nach Artikel 64 Abs. 1 StGB begangen haben, sofern das Gericht die Voraussetzungen für eine Verwahrung verneint und eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe oder eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet hat. Selbst bei einer Verwahrung besteht für die Vollzugsbehörde die gesetzliche Pflicht, jedes Jahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung gegeben sind. Diese Regelungen unterscheiden sich damit fundamental von der lebenslänglichen Verwahrung, die extrem gefährliche Täterinnen und Täter dauerhaft aus der Gesellschaft entfernen will und

2/3

bei der eine frühzeitige Entlassung und Hafturlaube ausgeschlossen werden. Eine Analogie zu dieser Bestimmung ist deshalb nicht sachgerecht.

Schwere Rückfälle während Vollzugsöffnungen sind äusserst selten. Die Kantone und auch die forensische Psychiatrie haben in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um die von verurteilten Personen ausgehenden Risiken besser erkennen und bearbeiten zu können. Wichtige Instrumente sind auch die Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern (Art. 62d Abs. 2 StGB) und die Einführung des Konzepts über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug ROS. Ein Rückfall wird gleichwohl nie mit hundertprozentiger Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die zuständigen Mitarbeitenden stehen bereits heute erheblich unter Druck, und sie werden das Risiko einer Staatshaftung durch noch mehr Zurückhaltung zu minimieren versuchen. Dies erschwert oder verunmöglicht es, das Vollzugsziel - nämlich die künftige Straffreiheit - zu erreichen, weil dafür auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Vollzugsöffnungen notwendig sind. Wenn Straftäterinnen und Straftäter nicht mehr mit schrittweisen Öffnungen auf ihre Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet werden, erhöht sich das Risiko für die Öffentlichkeit und mögliche künftige Opfer stark.

Eine bedingte vorzeitige Entlassung kann aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zudem nicht einfach abgelehnt werden. Die bedingte Entlassung ist die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf. Die Ablehnung der bedingten Entlassung ist durch gewichtige konkrete Anhaltspunkte zu belegen, die das mit der bedingten Entlassung verknüpfte Restrisiko als nicht vertretbar erscheinen lassen (Urteile Bundesgericht 6B_229/2017, 6B_93/2015, 6B_1159/2013).

Schliesslich sprechen auch die finanziellen Folgen gegen die Ausweitung der Staatshaftung, die wohl ausschliesslich zu Lasten der Kantone gehen würde. Auch wenn es sich nur um wenige Fälle handeln dürfte, könnten die Kostenfolgen (Schadenersatz und Genugtuung) im Einzelfall beträchtlich sein. Stossend ist sodann die vorgesehene Regelung, dass der Kanton selbst dann haftet, wenn das Bundesgericht eine kantonale Abweisung einer Öffnung aufhebt und den Fall mit dem Auftrag zur Bewilligung der Öffnung an den Kanton zurückweist (vgl. erläuternder Bericht Ziff. 3). Schliesslich müssten die Kantone auch mit Genugtuungsforderungen seitens der verurteilten Personen rechnen, wenn ein Gericht feststellt, dass eine vorzeitige Entlassung zu Unrecht nicht oder zu spät angeordnet worden ist.

3/3

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber